

Stellungnahme zur Kostenerstattung der Meningokokken B Impfung

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist die neue Impfempfehlung zur Men B Impfung (STIKO-Empfehlung seit 18.1.2024) zu einer Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen geworden (§ 20 IfSG - Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe).

Patienten besitzen einen verbindlichen Rechtsanspruch gegenüber Ihrer gesetzlichen Krankenkasse für die Meningokokken B Impfung. Die ärztliche Leistung kann aktuell nur als individuelle Gesundheitsleistung angeboten werden, denn es gibt noch keine Vereinbarung zwischen Ärzteschaft und Krankenkassen über die Vergütung.

Die Ärzte sind für die Rechnungstellung an die Gebührenordnung GOÄ 96 gebunden (§1 GOÄ 96). Die gesetzlichen Krankenkassen sind zur Rückerstattung der Impfkosten in voller Höhe verpflichtet.

Köln, den 1.6.2024

Dr. Wolfgang Landendörfer
für den Honorarausschuss BVKJ